

STATUTEN

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Frauenverein Igis" vormals "Frauenverein Igis/Landquart-Fabriken" mit Sitz in Igis, hat sich im Jahre 1933 ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff von Frauen gebildet. Er ist dem SGF-Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen angeschlossen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Zweck

Art. 2 Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen in der Gesellschaft. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung und Weiterbildung der Frau in erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen.
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität der Frauen.
- Erfüllung sozialer Aufgaben.
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Gemeinde und Region.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und erhält die Statuten.

IV Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
 A: die Generalversammlung
 B: der Vorstand
 C: die Rechnungsrevisorinnen
 D: die Kommissionen

Art. 5 A: Generalversammlung
 Die Generalversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor dem Termin dazu schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge zuhanden der GV müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie z.Hd. der nächsten GV entgegengenommen.

Art. 6 Der GV fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnungen mit Revisorinnenbericht
- b) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- c) Bestellung der Kommissionen
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher in Anhang 1 als integrierter Bestandteil der Statuten festgehalten wird.
- e) Revision der Statuten
- f) Beschlussfassung über Arbeitsprogramm und Budget
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- h) Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Wahlen werden offen geführt oder können im Ausnahmefall schriftlich erfolgen. Die Präsidentin wird direkt von der GV gewählt, die übrigen Ämter verteilt der Vorstand unter sich.

Art. 7 B: Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin, Beauftragte Kurswesen, zwei Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten GV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 8 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen

- j) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- k) Einberufung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen und Erstellen des Jahresberichtes
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Vorberatung aller Sachgeschäfte zuhanden der GV
- n) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- o) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV übertragen sind
- p) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung, Erstellen der Jahresrechnungen und des Budgets
- q) Vertretung des Vereins aussen

Art. 9 C: Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Kassaführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere in die Protokolle und Korrespondenz, zu nehmen.

Die Rechnungsrevisorinnen erstatten der GV schriftlich Bericht.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 10 D: Kommission

Für besondere Zwecke können Spezialkommissionen unter dem Vorsitz oder Beisitz eines Vorstandsmitgliedes ernannt werden.

V Finanzen

- Art. 11** Die ordentlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Erlöse aus Veranstaltungen aller Art
 - Gönnerbeiträgen und Spenden
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Art. 12** Der freie Kredit des Vorstandes beträgt jährlich 1000.-Fr.
- Art. 13** Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.
- Art. 14** Die Mitglieder des Vorstandes oder seine Delegierten werden aus der Kasse des Vereinsvermögens für ihre Spesen entschädigt (Tagungen, Kursbesuche, Telefonate, etc.)
- Art. 15** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 16** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 17** Die Vergabungen sollen lokal, maximal kantonal getätigt werden. Über Ausnahmen hat der Vorstand abzustimmen.
- Art. 18** Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen innerhalb der Gemeinde Landquart zu vergeben.

VI Schlussbestimmungen

- Art. 17** Über die Auflösung des Vereins bestimmt die GV mit der Mehrheit von 2/3 aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 18** Im Falle der Auflösung des Vereins befindet die letzte GV mit der Mehrheit von 2/3 aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken im Sinnes Vereinszwecks. Das Vermögen ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zuzuwenden und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- Art. 19** Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 10. Februar 1999 und werden mit der Annahme durch die GV in Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 11. Februar 2022.

Anhang 1

An der Generalversammlung vom 15. Februar 2013 wurde gemäss den Bestimmungen des Art. 6 lit. d der Statuten ein Jahresbeitrag von Fr. 25.- beschlossen, welcher ab sofort bis auf Weiteres gültig ist.

Im Namen des Vorstandes

Die Präsidentin



Katharina Hausmann-Hoppeler

Die Vize-Präsidentin



Riccarda Birchler